

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 04.03.1817 publ. 27.03.1817

für jeden einzelnen Fall festgesetzt, da-
bei aber

- 6) zugleich unabänderlich bestimmt, daß
überall keine Gesuche um Erlassung
dieser durch die Aemter vermöge ihrer
Polizei = Strafgewalt erkannten Brü-
che bei der Regierung weiter angenom-
men werden sollen, sondern den Con-
travenienten, falls sie gegründete Ur-
sachen zur Entschuldigung zu haben
glauben, unbenommen bleibt, die ih-
nen in solchen Fällen nach S. 9. und
13. der Beamten = Instruction und Art.
501. des Strafgesetzbuchs zustehende
Appellation an das beikommende Land-
gericht einzulegen.

- 16) Der Justiz = Canzlei = Bekannt-
machung v. 4. März publ. 27. ej.
1817.

Wenn gleich durch die den Beamten über-
tragene willkürliche Gerichtsbarkeit die Be-
fugniß der Landgerichte zu Aufnahme der
darunter gehörigen Acte nicht schlechterdings
ausgeschlossen ist, sondern nach S. 43. der
Beamten = Instruction und der Bekanntma-
chung vom 8. Nov. 1814. in dringenden
Fällen auch von diesen Behörden geschehen
kann, so ist doch, wie auch die Vorschrift

Ablieferung
der Landge-
richtlichen Ac-
ten freiwilliger
Gerichtsbarkeit
an das compe-
tente Amt und
Eintragung
derselben in
das Amtsur-
kundenbuch.